



Amtsblatt

Jahrgang 2015 Göttingen, den 19.03.2015 Nr. 11

Inhalt:

Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

./.

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Gemeinde Bovenden

Bebauungsplan Nr. 7, 20. Änderung „Nördlich des Feldtorweges“ Bovenden 94

Bebauungsplan Nr. 022, Teilbereich IV „Wohngebiet im Dannensee“ Bovenden 95

Gemeinde Ebergötzen

Haushaltssatzung 2015 der Gemeinde Ebergötzen 96

Gemeinde Friedland

4. Berichtigung des F-Planes der Gemeinde Friedland von 2006-2020 98

Bebauungsplan Nr. 2, 2. Änderung „Friedland“ (Feuerwehr Friedland) Gemeinde Friedland 100

Samtgemeinde Gieboldehausen

Bekanntmachung über den Verlust von Dienstsiegeln 102

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

./.

Bekanntmachung

Der Gemeinderat des Flecken Bovenden hat in seiner Sitzung am 06.02.2015 die 20. Änderung des Bebauungsplanes Bovenden Nr. 7 „Nördlich des Feldtorweges“ gem. § 1 Abs. 3 und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 13 a BauGB sowie der §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz als Satzung und die Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Von der Planung sind die Grundstücke im Ortsteil Bovenden, Am Weinberge 5, 7 und 9 betroffen.

Die 20. Änderung des Bebauungsplanes Bovenden Nr. 7 „Nördlich des Feldtorweges“ liegt einschließlich der Begründung vom Tage der Bekanntmachung während der Dienststunden im Rathaus des Flecken Bovenden (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr), Rathausplatz 1, 37120 Bovenden, Amt für Bauen und Verkehr, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 a BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber dem Flecken Bovenden geltend gemacht worden ist.

Ebenso sind nach § 215 Abs. 1 BauGB Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

gez.: Brandes

Brandes

Bekanntmachung

Der Gemeinderat des Flecken Bovenden hat in seiner Sitzung am 06.03.2015 den Bebauungsplan Bovenden Nr. 022, Teilbereich IV „Wohngebiet im Dannensee“ gem. § 1 Abs. 3 und § 10 Baugesetzbuch (BauGB) sowie der §§ 10 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz als Satzung und die Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB einschließlich des Umweltberichtes beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt südlich der Ortschaft Bovenden zwischen der Straße Im Dannensee und dem Helleweg. Nördlich und östlich grenzt das Baugebiet „Wurzelbruchweg“ an den Geltungsbereich an. Im Westen der Straße „Im Dannensee“ beginnt das Baugebiet „Sonnenberg“. Südlich geht das Plangebiet in die freie Landschaft mit landschaftlicher Ackernutzung über.

Der Bebauungsplan Bovenden Nr. 022, Teilbereich IV „Wohngebiet im Dannensee“ liegt einschließlich der Begründung und Umweltbericht vom Tage der Bekanntmachung während der Dienststunden im Rathaus des Flecken Bovenden (Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 15:00 Uhr bis 17:30 Uhr), Rathausplatz 1, 37120 Bovenden, Amt für Bauen und Verkehr, aus und kann von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber dem Flecken Bovenden geltend gemacht worden ist.

Ebenso sind nach § 215 Abs. 1 BauGB Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister

gez.: Brandes
Brandes

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Ebergötzen für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund der §§ 112 und 58 Abs. 1 Ziff. 9 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat der Rat der Gemeinde Ebergötzen in seiner Sitzung am 05.03.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.886.700 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.955.500 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.790.600 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.808.800 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	132.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	158.600 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	64.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.922.600 Euro
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.031.900 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

6

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2015 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
[Grundsteuer A] | 350 v.H. |
| b) für die Grundstücke [Grundsteuer B] | 350 v.H. |

2. Gewerbesteuer

390 v.H.

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Ausgabe im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 20%, höchstens bis zur Höhe von 1.500 Euro des jeweiligen Haushaltsansatzes.

Überschreitungen bis zur Höhe von 500 Euro sind als unerhebliche außerplanmäßige Ausgabe anzusehen.

Eine Wertgrenze nach § 4 Abs. 6 GemHKVO für die einzelne Darstellung der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in den Teilfinanzhaushalten wird nicht festgesetzt.

Ebergötzen, 06.03.2015


(Detlef Jurgeleit)
Bürgermeister



Die Haushaltssatzung der Gemeinde Ebergötzen liegt in der Zeit vom 23.03.2015 bis einschließlich 31.03.2015 bei der Gemeinde Ebergötzen, Herzberger Str. 35, 37136 Ebergötzen zur Einsichtnahme aus.

Ziel der Berichtigung ist die Anpassung innerhalb des Geltungsbereiches von Wohnbaufläche in Gemeinbedarfsfläche „Zweckbestimmung Feuerwehr“ und räumliche Anpassung einer Wohnbaufläche.

Die 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes 2006 – 2020 kann bei der Gemeindeverwaltung Friedland – Fachbereich Bauwesen -, Bönneker Straße 2, 37133 Friedland-Groß Schneen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Jeder kann über den Inhalt der 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes 2006 – 2020 Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 4. Berichtigung des Flächennutzungsplanes 2006 – 2020 wirksam.

Im Auftrage:

gez. Schäfer

(Schäfer)

BEKANNTMACHUNG

Der Rat der Gemeinde Friedland hat in seiner Sitzung am 12.02.2015 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Friedland" (Feuerwehr Friedland), Ortschaft Friedland, Gemeinde Friedland, gem. § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) – i.d.F. der Bek. – vom 23.09.2004 (BGBl I, Seite 2414 ff.) in der z. Zt. geltenden Fassung als Satzung beschlossen. Die Änderung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB.

Der Geltungsbereich des Änderungs-Bebauungsplanes ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt.



Der v. g. Änderungs-Bebauungsplan und die Begründung können bei der Gemeindeverwaltung Friedland - Fachbereich Bauwesen - Bönneker Straße 2, 37133 Friedland-Groß Schneen, während der Dienststunden von jedem eingesehen werden.

Auf Verlangen kann über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Göttingen tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 "Friedland" (Feuerwehr Friedland), Ortschaft Friedland, Gemeinde Friedland, in Kraft.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) darauf hingewiesen, dass eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Form- und Verfahrensvorschriften, ein unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2a beachtlicher Fehler sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges gem. § 214 Abs. 3 Satz 2 unbeachtlich werden, wenn diese nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen, über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechende Ansprüche wird hingewiesen.

Der Bürgermeister
Im Auftrage:

gez. Schäfer

(Schäfer)

Samtgemeinde Gieboldehausen

Bekanntmachung - Diebstahl von zwei Dienstsiegeln

Die nachfolgenden Dienstsiegel der Samtgemeinde Gieboldehausen und Gemeinde Krebeck mit folgenden Aufschriften wurden gestohlen:

Großes Dienstsiegel (35 mm) Nr. 14, Samtgemeinde Gieboldehausen

Großes Dienstsiegel (35 mm) Gemeinde Krebeck, Landkreis Göttingen

Die Siegel werden ab dem 13.03.2015 für ungültig erklärt.

Gieboldehausen, den 19. März 2015

Samtgemeinde Gieboldehausen
Die Bürgermeisterin

gez. M. Dornieden